Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (VO Behördenentschädigung)

vom 1. Dezember 2021

.INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
l.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Sprachform	3
II	ENTSCHÄDIGUNG	4
Art. 4	Grundsatz	4
Art. 5	Ansätze	4
	Gemeinderat	4
	Rechnungsprüfungskommission	4
	Gemeindeammann und Betreibungsbeamter	5
	Friedensrichter	5
	Wahlbüro	5
Art. 6	Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 7	Barauslagen	6
Art. 8	Entschädigung für Fahrzeugbenützung	6
Art. 9	Übrige Entschädigungen	6
Art. 10	Teuerung	6
Ш	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7
Art. 11	Inkraftsetzung	7
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts	7

I ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie Tag- und Sitzungsgelder der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Politischen Gemeinde Aesch.

Art. 3 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 4 Grundsatz

Die Mitglieder der Behörden beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine Jahresentschädigung, welche sich in einer Pauschale und in Tag- und Sitzungsgelder aufteilt. Die Pauschale entschädigt sämtliche Aufwendungen und Verrichtungen. Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Augenscheinen, Repräsentationen usw. werden Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 5 Ansätze

Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und weiteren gewählten Amts- oder Mandatsträgern werden folgende Pauschalen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

	Gemeindepräsident (inkl. Ressort) Gemeinderat	Fr. Fr.	32'000 20'000
2.	Rechnungsprüfungskommission (für die finanzpolitische Prüfung)		
	Präsident Mitglied	Fr. Fr.	3'000 2'000

_3¹.

4². Friedensrichter

Für das Friedensrichteramt werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.

5. Wahlbüro

Für die Wahlbüromitglieder werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.

6. weitere Amtstätigkeiten

- 1. Für den "Verantwortliche Märt" werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2. Für die "Ortsvertretung der Pro Senectute" werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen, Augenscheinen, Besprechungen, Konferenzen oder Einladungen und Repräsentationen im Interesse der Gemeinde werden je nach Beanspruchung Sitzungs- bzw. Taggelder ausbezahlt.

Sitzungen, welche tagsüber länger als 1,5 Stunden und am Abend länger als 2,5 Stunden dauern, werden mit halben Taggeldern abgegolten.

Es gelten folgende Ansätze:

Taggeld	Fr.	240
Halbes Taggeld	Fr.	120
Sitzungsgeld	Fr.	70

Art. 7 Entschädigung für Gebrauchsmaterialien

Gebrauchsmaterialien, Bar- und Telefonauslagen, die bei dienstlichen Verrichtungen entstehen, werden mit einer Jahrespauschale von CHF 600.00 entschädigt.

Art. 8 Entschädigung für Fahrzeugbenützung

Für die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten wird eine Fahrzeugentschädigung ausbezahlt. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgesetzt. Nach Möglichkeit sollen die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden

Art. 9 Entschädigung Nutzung privater Geräte

Aufgrund der elektronischen Sitzungsvorbereitung und –Führung welche auf einem privaten Gerät erfolgen, wird eine einmalige Entschädigung pro Legislaturdauer von CHF 2'000.00 ausbezahlt.

Art. 10 Übrige Entschädigungen

Alle weiteren Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung; es werden keine Abfindungen ausgerichtet.

Art. 11 Teuerung

Die in Art. 5 aufgeführten Entschädigungen werden periodisch der Teuerung angepasst.

Die Höhe des Teuerungsausgleichs richtet sich nach dem Teuerungsausgleich für das kantonale Verwaltungspersonal und wird durch den Gemeinderat beschlossen.

III SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde vom 8. Juni 2011 aufgehoben.

8

^{1, 2,} Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2011